

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Saarbrücken

# Statut über die finanzielle Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung



Dieses Statut dient dem Ziel der Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung durch Beteiligung an den Kosten der Weiterbildungsstellen. Es hat die gem. 75a SGB V vom 01.07.2016 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes zur Grundlage. Die Festlegung der Förderungsfähigkeit der Facharztgruppen erfolgt mit Wirkung des 01.10.2016 gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und den Landesvertretungen der Krankenkassen und Ersatzkassen. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wurde unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen getroffen. Jährlich zum 31. März werden die förderungsfähigen Facharztgruppen erneut auf ihre Förderungsfähigkeit überprüft. Das Ergebnis wird auf der Internetseite der KV Saarland veröffentlicht.

## **§ 1 Förderung der Weiterbildung in der fachärztlichen Versorgung**

Niedergelassene Ärzte, die nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Saarland berechtigt sind, Ärzte in Weiterbildung (AiW) für die fachärztliche Versorgung zu beschäftigen, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Dies gilt auch für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen, angestellte Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren.

Förderungsfähig ist ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Weiterbilder und einem Arzt in Weiterbildung zum Erwerb einer Facharztbezeichnung. Gefördert werden nur Weiterbildungsabschnitte, welche nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden. Die Förderung in den definierten Facharztgruppen unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ tätig ist.

## **§ 2 Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß 75a SGB V. Sofern die Beschäftigung zulässigerweise in Teilzeit ausgeübt wird, wird der Förderbetrag entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig ausgezahlt.
- (2) Die maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Saarland. Kürzere Abschnitte sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt. Die Befristung der Förderung orientiert sich an der durch die Ärztekammer Saarland ausgesprochenen zeitlichen Begrenzung der Weiterbildungsbefugnis.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in einem geringeren Umfang als Vollzeit, ist eine Erhöhung des Tätigkeitsumfanges nur möglich, wenn das entsprechende Kontingent der Facharztgruppe dies zulässt.

(4) Die finanzielle Förderung für den Arzt in Weiterbildung kann von der weiterbildenden Stelle in der Regel nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Die Förderung gilt in dem Kalenderjahr als in Anspruch genommen, in dem sie erstmals gewährt wurde. Abweichend hiervon kann eine erneute Förderung erfolgen, wenn:

- 1) die beantragende Förderstelle aus der ursprünglichen Stellenbegrenzung innerhalb der Facharztgruppe zu Beginn des jeweiligen Förderjahres (01.10.) stammt und
- 2) zwischen der zuletzt geleisteten finanziellen Förderung an den Antragsteller und der erneuten Förderung müssen mindestens sechs Monate liegen. Anträge auf die erneute finanzielle Förderung werden erst mit Ablauf dieser Frist im Auswahlprozess berücksichtigt.

Die Entscheidung über die erneute Förderung trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland nach billigem Ermessen.

### **§ 3 Voraussetzung der Förderung und Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag ist durch den Praxisinhaber schriftlich unter Verwendung des online abrufbaren Antragsformulars zu stellen. Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. In diesem Fall ist der Antrag durch den ärztlichen Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums zu stellen. Ist der weiterbildende Arzt ein angestellter Arzt bei einem Vertragsarzt, ist der anstellende Arzt antragsberechtigt. Anträge können frühestens mit Bekanntgabe der förderfähigen Stellen für das folgende Förderjahr (31.03.) gestellt werden.
- (2) Eine Anstellung kann nur zum 01. oder zum 15. eines Monats erfolgen. Erfolgt eine Anstellung zum 15. eines Monats, werden die Fördermittel für diesen Monat anteilig ausgezahlt.
- (3) Förderungsfähige Facharztgruppen werden gemäß der einheitlichen und gemeinsamen Entscheidung der KV Saarland und der Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen definiert. Förderungsfähige Anträge werden gemäß dieser Entscheidung beschieden.
- (4) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht allen Anträgen entsprochen werden, erfolgt eine Vergabe in der Reihenfolge der Antragseingänge innerhalb der geförderten Facharztgruppe. Maßgebend ist der Eingangsstempel des voll-

ständigen Antrages der KV Saarland. Abweichend hiervon soll einem Stellenbewerber/einer Stellenbewerberin um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug gewährt werden, wenn

- a) der Stellenbewerber/die Stellenbewerberin eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Facharztgruppe besteht und/oder
- b) der Stellenbewerber/die Stellenbewerberin sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet und/oder
- c) die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wurde und/oder
- d) die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet.

Die Entscheidung über den Vorrang eines Antrages obliegt dem Vorstand der KV Saarland nach billigem Ermessen.

- (5) Erfolgt innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Förderjahres keine Besetzung -oder nicht im zur Verfügung stehenden Umfang- innerhalb einer förderungsfähigen Facharztgruppe, wird die unbesetzte Stelle den übrigen förderungsfähigen Facharztgruppen zugeführt. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge. Maßgebend ist der Eingangsstempel der KV Saarland.
- (6) Innerhalb einer Facharztgruppe kann sich die zugesprochene Anzahl der Weiterbildungsstellen maximal verdoppeln. Mit Ablauf des Förderzeitraumes wird die freiwerdende Weiterbildungsstelle der ursprünglichen Facharztgruppe zurückgeführt. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Weiterbildungsstelle keine Besetzung der Weiterbildungsstelle innerhalb einer förderungsfähigen Facharztgruppe, erfolgt die Antragsvergabe nach Absatz 5 Satz 1. Wird die Förderung genehmigt, muss die Aufnahme der Weiterbildung grundsätzlich zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen, anderenfalls wird der Förderbescheid unwirksam und muss ggf. neu beantragt werden.
- (7) Eine finanzielle Förderung ist innerhalb einer weiterbildungsbefugten Praxis nur für jeweils eine Weiterbildungsstelle zulässig.
- (8) Im Rahmen des Antragsverfahrens verpflichtet sich der Arzt in Weiterbildung durch schriftliche Erklärung, den in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der fachärztlichen Weiterbil-

derung zu nutzen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung, sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes beizufügen.

## § 4 Gewährung der Förderung

- (1) Der weiterbildungsbefugte Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren der ärztliche Leiter, verpflichtet sich monatlich mindestens die Fördersumme als Zuschuss zum Bruttogehalt in voller Höhe, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung an den AiW zu zahlen.

Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat die weiterbildende Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich monatsbezogene

Nachweise über die Zahlung und die Höhe des vom weiterbildungsbefugten Arztes bezogenen Gehaltes vorzulegen.

- (2) Die Fördersumme wird von der KV Saarland jeweils zum Ende eines Monats der Weiterbildung an die weiterbildende Praxis bzw. an das MVZ mit der Maßgabe überwiesen, dass die Förderung an den AiW weitergeleitet wird.

Werden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland Umstände bekannt, die den begründeten Schluss rechtfertigen, dass die Förderung nicht oder nicht in dem gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden, ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland berechtigt, die Förderung mit sofortiger Wirkung einzustellen und bereits gezahlte Fördergelder ganz oder teilweise von dem weiterbildungsbefugten Arzt bzw. von dem Medizinischen Versorgungszentrum zurückzufordern.

- (3) Der weiterbildungsbefugte Arzt darf zur selben Zeit nur einen Arzt in Weiterbildung beschäftigen. Gleiches gilt für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren. Im Ausnahmefall kann eine hiervon abweichende Regelung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland getroffen werden.

- (4) Der weiterbildungsbefugte Arzt verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen und ihm Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

- (5) Scheidet der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Praxis aus, hat der weiterbildungsbefugte Arzt dies der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland un-

verzüglich anzuzeigen. Bereits gezahlte Fördergelder sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens des Arztes in Weiterbildung an die Kassenärztliche Vereinigung Saarland zurückzuerstatten.

- (6) Darüber hinaus kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland bereits gezahlte Fördergelder vom weiterbildenden Arzt ganz- oder teilweise zurückfordern, wenn die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. längere Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten Arztes)

## **§ 5 Geltungsdauer**

Dieses Statut tritt zum 01.10.2016 in Kraft und hat Gültigkeit für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.